

## Fortbildungsreihe für Wertheimer Vereine

Online-Seminar zu Rechtsfragen am 23. März 2021



**Referenten:** Timo Lienig  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Stammheimer Straße 35  
70435 Stuttgart  
Telefon (0711) 98 79 02-0  
Telefax (0711) 98 78 02-10  
E-Mail [info@stb-lienig.de](mailto:info@stb-lienig.de)  
Internet [www.stb-lienig.de](http://www.stb-lienig.de)

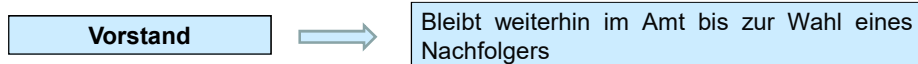
### Gesetzesänderung

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

#### Gesetzeslage vor Gesetzesänderung

- Amtszeit abhängig von der Satzung
- ohne entsprechende Satzungsregelung Ablauf durch Zeitablauf

#### Gesetzeslage nach Gesetzesänderung



#### **Satzungsregelung:**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer **von vier Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

## Gesetzesänderung

### Gesetzeslage vor Gesetzesänderung

- Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung = Präsenzversammlung
- ohne entsprechende Satzungsregelung keine Versammlung auf anderem Wege

### Gesetzeslage nach Gesetzesänderung

#### **Versammlung**



- Virtuelle Versammlung
- Briefwahl (Schriftform, Wahlscheine)
- Hybridversammlung

#### Hürden:

- Satzungsbestimmungen bleiben unberührt (Frist / Form / Mehrheitserfordernisse)
- Technische Voraussetzungen
- Anzahl der Teilnehmer
- Unterschiedliche Stimmanzahl
- Rederecht
- Geheime Abstimmung

## Gesetzesänderung

### Gesetzeslage vor Gesetzesänderung

- Umlaufverfahren zulässig
- Zustimmung aller Mitglieder wird benötigt

### Gesetzeslage nach Gesetzesänderung

#### **Umlaufverfahren**



- 50 % Beteiligung
- Textform

#### Hürden:

- Gesetz sieht keine Frist für Rückantwort vor
- Satzungsbestimmungen bleiben unberührt (Form / Mehrheitserfordernisse)
- Vorsicht bei geheimer Wahl
- Beteiligung der Mitglieder
- Protokollierung (siehe Text Teil)

**Satzungsformulierung**

**- Virtuelle Versammlung der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung**

Die DV kann entweder real oder virtuell erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle DV finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der DV zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige DV gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der DV an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der DV an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über eine reale oder virtuelle DV gelten auch in analoger Anwendung bei Abteilungsversammlungen. Die Entscheidung, ob eine Abteilungsversammlung real oder virtuell erfolgen soll, obliegt der Abteilungsleitung. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

**Satzungsformulierung**

**- Virtuelle Versammlung anderer Organe**

Die Organe des Vereins (ausgenommen der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung) können Ihre Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch mit Hilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen fassen. Die Art der Beschlussfassung muss auf der Einladung den Organmitgliedern mitgeteilt werden. Ein mit Hilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein jeweiliges Organmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

## Satzung

### Wahlschein

**Wahlschein für:** \_\_\_\_\_

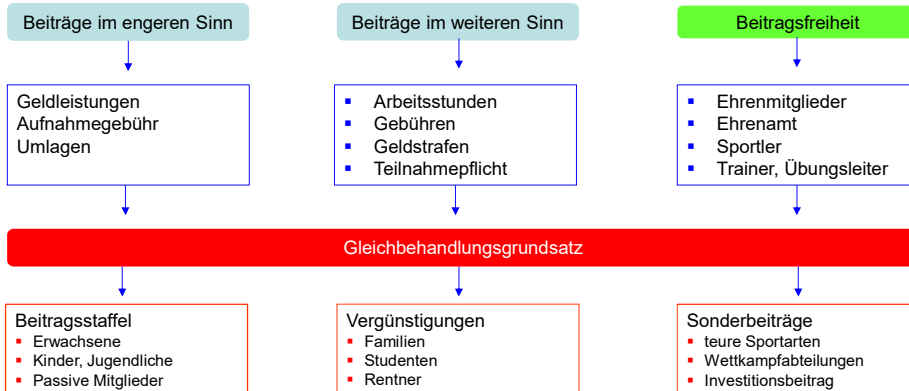
Am ..... wurde per Mail/Brief die Informationen zur Durchführung eines Umlaufverfahrens samt entsprechender Unterlagen verschickt.

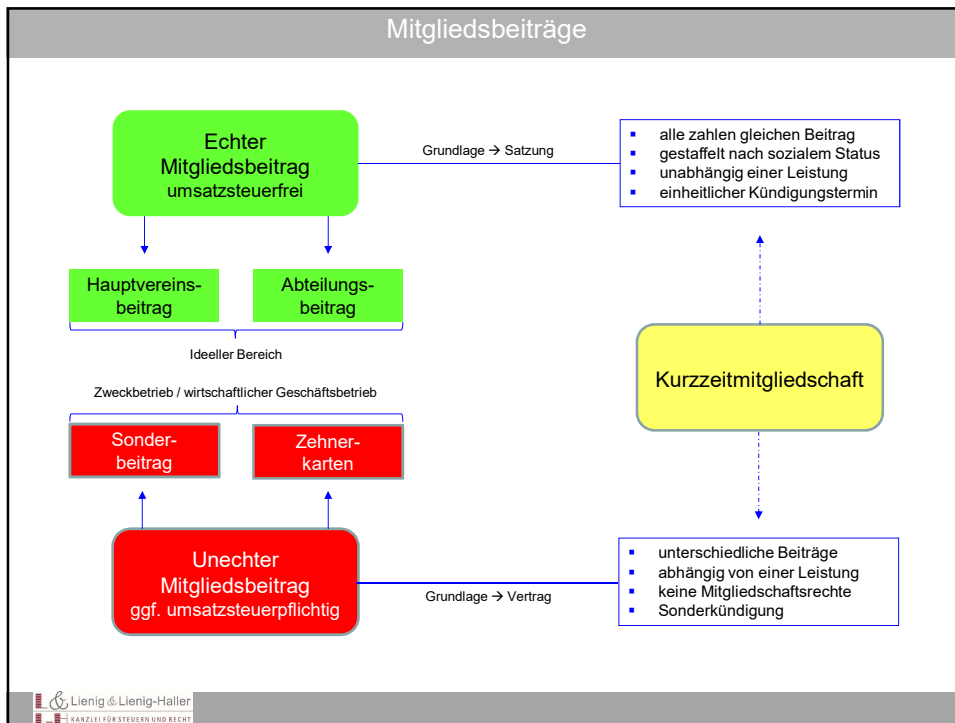
Als Delegierter stimme ich wie folgt ab:

Beschluss	Zustimmung (ja)	Keine Zustimmung (nein)	Enthaltung
SATZUNGSÄNDERUNGEN			
<b>TOP 1</b>			
Regelung zur Durchführung einer Online-Delegiertenversammlung § 15: Delegiertenversammlung ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>TOP 2</b>			
Vorstandswahl Herr / Frau XY steht zur Wahl als 1. Vorsitzende(r)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>TOP 3</b>			
Haushaltsplan Beschlussfassung über den beigefügten Haushaltsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Was sind Vereinsbeiträge?

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:  
darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind.  
§ 58 Nr. 2 BGB





### Kurzarbeitergeld

Prüfung

**Darauf müssen Sie vorbereitet sein**

- Nachweis Arbeitszeiten und Lohnabrechnungen
- Vermeidung Überstunden u. Arbeit während Kurzarbeit
- Minijobber und Auszubildende
- Mitarbeiterstruktur
- Was wurde unternommen um Kurzarbeit zu verhindern

Liernig & Liernig-Haller KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

?

?

?

Zeit für Fragen ...

?

?

?

Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

Haftung im e. V.

**e. V.**

Vorstand (§ 26 BGB)

sonstige Organmitglieder und besondere Vertreter

Vereinsmitglieder

§ 31 BGB	Grundsatz der Vereinshaftung
§ 31a BGB	Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern
§ 31b BGB	Haftung von Vereinsmitgliedern

Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

## Vertragspartner – Verein

- Wer darf wen einstellen?
  - steht alles in der Satzung
  - der BGB-Vorstand (§ 26 BGB)
  - der „Besondere Vertreter“ (§ 30 BGB)
- Wer darf wen rausschmeißen?
  - analog Einstellung



## Einstiegsfall

### Fallbeispiel

**Sachverhalt:** Ein Sportverein hat über Jahre für den Platzwart, Zeugwart, Bürokraft, Pächter des Vereinskiosk sowie 2 Übungsleitern keine Sozialabgaben abgeführt.

Argument: Diese Personen sind keine Angestellten i. S. d. Arbeitsrechts, so dass für diese keine Sozialabgaben abgeführt werden müssen.

### Urteil:

frühere Vorstand → Geldstrafe i.H.v. 900 € und  
Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung

aktuelle Vorstand → Geldstrafe i.H.v. 600 € und  
Freiheitsstrafe von 4 Monaten auf Bewährung

**Ankündigung:** weitere Verfahren, auch gegen die Abteilungsleiter

## Haftungsfalle Ehrenamt?!

### Haftung des Vereins

#### § 31 BGB Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- Organhaftung
  - Schadensersatz verpflichtende Handlung eines Organs
  - „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“
  - Organisationsmangel
- Verein haftet **für** den Vorstand im **Außenverhältnis**

→ Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherung

## Haftung des Vorstands

### Haftung des Vorstands

#### Haftung Außenverhältnis

- außenstehenden Dritten
- vertraglichen/vorvertraglichen Handlungen
- spezielle Normen
- Handeln ohne Vertretungsmacht

#### Haftung Innenverhältnis

- schuldhafter Vertragsverletzung
- unsorgfältige Vereinsführung
- ggf. auch gegenüber Mitgliedern

- Haftung gegenüber dem Verein und auch gegenüber Dritten
- schuldhaftes Handeln oder Unterlassen
- Haftung **des** Vorstands im **Außen- und Innenverhältnis**
- Haftung mit dem Privatvermögen
- formwirksame Entlastung, lässt bestehende Schadensersatzansprüche erlöschen



## Haftung im Verein

### § 27 Abs. 3 BGB

Die **Mitglieder des Vorstands** sind unentgeltlich tätig.

01.01.2015

### § 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

Sind **Organmitglieder** oder **besondere Vertreter** unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **720 €** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. **Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

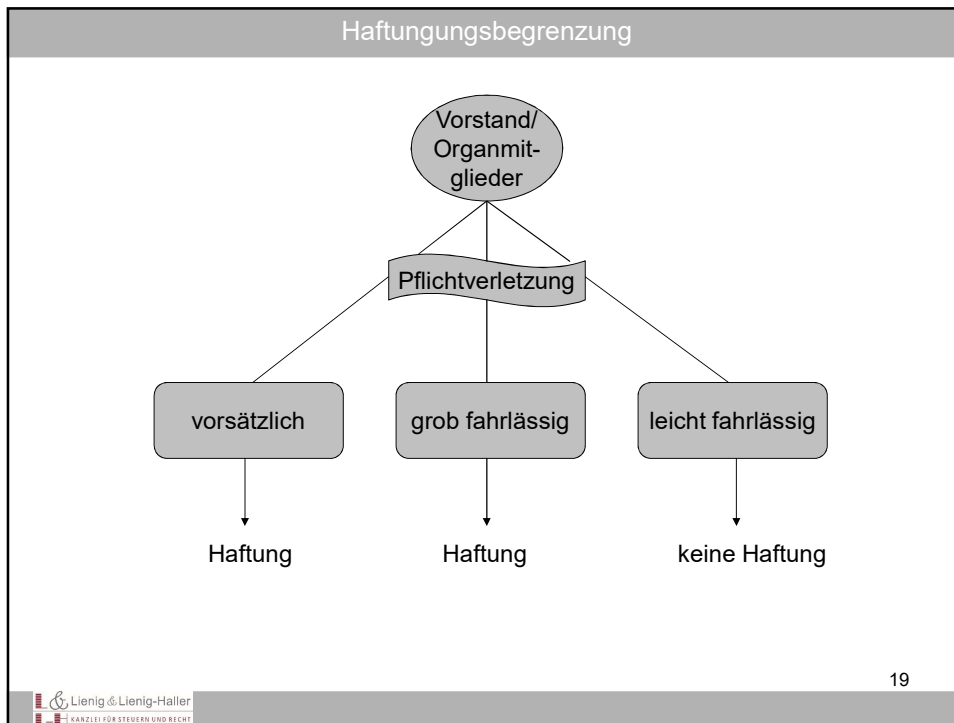
## Haftung im Verein

### § 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

Sind **Vereinsmitglieder** unentgeltlich tätig erhalten sie für ihrer Tätigkeit eine Vergütung, die **720 €** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**. § 31a Abs. 1 Satz 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihren übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

01.01.2013



Tipps und Tricks...

Tipps zur Risikoverringering

- schriftlich fixierte Vereinbarung einer Aufgabenverteilung
- freiwilliges Selbstüberwachungssystem
- vor der Übernahme eines Vorstandsamtes sollte eine Prüfung auf „Alt-Pflichtverstöße“ vorgenommen werden
- Abschluss einer Versicherung
- in finanzieller schwieriger Situation, Rückgriff auf professionelle Unterstützung
- Risikobegrenzung durch Fortbildungen
- Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbereiche
- ultima ratio - Rücktritt

20

Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

## Haftung

### Risikoverringerung

#### Normalfall

- mehrköpfiger Vorstand → Gesamtverantwortung

#### Risikoverringerung durch schriftlich fixierte Aufgabenverteilung

- Ressortaufteilung
- Form: Schriftform → Satzung, satzungsmäßige Ermächtigung (str.)  
→ Geschäftsordnung
- Überwachungspflicht

Fazit: Haftung nur für das jeweilige Ressort

## Haftung

### Haftung des Veranstalters

1. Veranstalter
2. Rechtsverhältnis
3. Haftungsnormen § 280 ff. BGB, § 823 ff. BGB
4. Hauptproblem: Verkehrssicherungspflicht

**Verkehrssicherungspflicht:** Nach herrschender Meinung ist derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, dafür verantwortlich, dass keiner zu Schaden kommt.

D.h. die Verkehrssicherungspflicht bewegt sich im Rahmen derjenigen Vorkehrungen, die zu treffen sind, um die Sicherheit, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in dem konkreten Umfeld erwartet werden durfte, zu gewährleisten.

### Beispiel 1 „Zerbrochene Fensterscheibe“

Fall: Das Grundstück von K grenzt an einen Sportplatz. Der Sportplatz gehört dem Sportverein B. Während eines Meisterschaftsfußballspiels ging das Dachfenster des K aufgrund eines abirrenden Fußballs kaputt.

Das Haus des K steht ca. 15 Meter von dem 6 Meter hohen und 28 Meter langen Ballfangzaun hinter dem Tor entfernt.

- Lösung: - B trifft als Eigentümer und Betreiber die allg. Verkehrssicherungspflicht
- Pflicht Sicherungsvorkehrungen für herausfliegende oder abirrende Bälle
  - Ballfangzaun ausreichend
  - keine weitere Anhaltspunkte für zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

### Beispiel 2 „Eishockey Puck“

Fall: K besuchte ein Eishockeyspiel. K saß in Höhe der Spielerbänke, dort fehlte auf einer Länge von 10 m der Plexiglasschutz.

Während des Spiels wurde K mit voller Wucht durch einen über die Bande geschossenen Puck am linken Auge getroffen, was dazu führte, dass die Sehkraft auf diesem Auge völlig zerstört wurde.

- Lösung: - beim Eishockey hohe Sicherheitsvorkehrungen
- DIN als Empfehlung
  - Schutzvorkehrung
  - durchgehend

### Beispiel 3 „Stützpfiler in der Tennishalle“

Fall: Während eines Tennisspiels in einer Tennishalle stürzte K infolge einer Rückwärtsbewegung. K stürzte mit seinem Kopf gegen einen Stützpfiler an der Rückwand der Tennishalle.

Die Tennishalle gehört dem Verein V.

Lösung: - Sicherheitsvorkehrung anhand Charakteristik des Spiels

- keine gesetzliche Richtlinie
- Regelheft (DTB)
- Empfehlung aufgrund Erfahrungswerte

### Beispiel 5 „Musikfest“

Fall: Der Veranstalter V hat Tische und Bänke für die Besucher aufgestellt. Eine Garnitur war beim Schunkeln zusammengebrochen, aufgrund dessen sich ein Besucher verletzte.

Lösung: - V trifft als Veranstalter die allg. Verkehrssicherungspflicht

- Pflicht Sicherungsvorkehrungen für sicheres Mobiliar

### Beispiel 6 „Weinfest“

Fall: Veranstalter V richtet eine Weinfestwoche aus. Besondere Vorkehrungen zum Schutz der Musiker wurden nicht getroffen. Ein Besucher stolperte auf die Bühne und beschädigte zwei Instrumente und verletzte einen Musiker.

Lösung: - V trifft als Veranstalter die allg. Verkehrssicherungspflicht

- Pflicht Sicherungsvorkehrungen für die Musiker

Beispiel 7 „Dorffest“

Fall: Der Veranstalter V veranstaltet ein Dorffest. Dieses Dorffest findet auf einem großen Feld statt. Aufgrund einer Bodenunebenheit stolperte ein Besucher und verletzte sich.

Lösung: - V trifft als Veranstalter die allg. Verkehrssicherungspflicht  
- zumutbare Vorkehrungen

Beispiel 8 „Heavy-Metal-Konzert“

Fall: Veranstalter V hat für ein Heavy-Metal-Konzert ein Kellergewölbe angemietet. Aufgrund der akustischen Gegebenheiten erleidet ein Besucher einen Hörsturz.

Lösung: - V trifft als Veranstalter die allg. Verkehrssicherungspflicht  
- Pflicht Vorkehrungen zu treffen, um Hörschäden zu verhindern  
- Unwirksam – Haftungsausschluss auf Eintrittskarte

?

?

?

Zeit für Fragen ...

?

?

?

## Rechtsprechung

### Urteil:

OLG Brandenburg, Beschluss vom 09.06.2020, Az.: 7 W 32/20

- **Einladung durch unrichtig eingetragenen Vorstand zulässig**

### Sachverhalt:

Es wurde zu einer Mitgliederversammlung eingeladen durch einen Vorstand, dessen Amtszeit bereits abgelaufen war. Der Vorstand war jedoch im Vereinsregister noch eingetragen

### Fazit/Entscheidungsgründe:

- Ist die Amtszeit eines Vorstands abgelaufen oder wurde dieser abberufen, kann dieser weiterhin zur Mitgliederversammlung einladen.
- Die Bestellung eines Notvorstandes nach § 29 BGB ist nicht erforderlich
- Die Mitgliederversammlung kann gemäß Satzungsvorgaben einberufen werden. Ein Vorstandsbeschluss ist nicht erforderlich.
- Problem: Beschlüsse und Haftung

## Rechtsprechung

### Urteil:

Verfassungsgericht Brandenburg, Beschluss vom 19.05.2017, Az.: 9/17

- **Nennung des Namens, des auszuschließenden Mitglieds**

### Sachverhalt:

Der Verein leitete ein Vereinsausschluss gegen ein Mitglied ein. Laut Satzung war die Mitgliederversammlung zu involvieren. Das Mitglied wehrte sich gegen die Namensnennung wg Verletzung des Persönlichkeits- und Datenschutzrechts.

### Fazit/Entscheidungsgründe:

- Abwägung Datenschutz (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) gilt nicht unbegrenzt.
- Der Einzelne kann grds. über seine Daten bestimmen, jedoch nicht unbegrenzt
- Beachtung der BGH Rechtsprechung zu § 32 I 2 BGB
  - Gegenstand muss ausreichend bestimmt und
  - konkret genug im Vorfeld bezeichnet werden

## Rechtsprechung

### Urteil:

BAG, Urteil vom 19.2.2019, 9 AZR 423/16

- **Hinweispflicht des Arbeitgebers auf Urlaub**

### Sachverhalt:

Ein Rechtsreferendar absolvierte beim Land Berlin seinen juristischen Vorbereitungsdienst. Während der letzten Monate nahm er keinen bezahlten Jahresurlaub. Nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes beantragte er eine finanzielle Vergütung für die nicht genommenen Urlaubstage. Das Land lehnte den Antrag ab

### Fazit/Entscheidungsgründe:

- Urlaub darf nicht automatisch verfallen
- Der Arbeitgeber muss aktiv werden
- Entsprechender Prozess aufsetzen
- Dokumentieren, auffordern, hinweisen

## Rechtsprechung

### Urteil:

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24.09.2015 - 27 W 104/15

- **Einladung per Email genügt der in der Satzung bestimmten Schriftform**

### Sachverhalt:

Der Verein beantragte die Eintragung einer von seiner MV beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister. Das AG beanstandete den Eintragungsantrag mit einer Zwischenverfügung. Die MV sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, weil die Satzung eine schriftliche Einladung vorsehe und der Verein seine Mitglieder nur per Email zu der Versammlung eingeladen habe.

### Fazit/Entscheidungsgründe:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wobei auch eine Unterschrift entbehrlich ist.

Die in Satzungen vorgeschriebene Schriftform ist als gewillkürte Schriftform (§ 127 BGB) u. nicht wie eine vorgeschriebene Schriftform (§ 126 BGB) zu behandeln



## Rechtsprechung

### Urteil:

OLG München, Beschluss vom 11.5.2015, Az: 31 Wx 123/15

- **Gültigkeit von Beschlüssen wenn nicht alle Mitglieder eingeladen wurden**

### Sachverhalt:

Zur Mitgliederversammlung wurden nicht alle Mitglieder eingeladen. In der Rechtsprechung ist streitig, ob getroffene Beschlüsse ungültig sind bzw. ob diese Beschlüsse von den nicht eingeladenen Mitglieder angefochten werden können.

### Fazit/Entscheidungsgründe:

- Ein Beschluss ist wirksam, wenn der Verein nachweisen kann, dass er nicht anders hätte ausfallen können. Dies ist laut OLG dann der Fall, wenn:
  - keine Beschlussalternative und die Ja-Stimmen eindeutig überwogen
  - Mehrheitsverhältnisse so eindeutig sind, dass auch eine Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

## Rechtsprechung

### Urteil:

LG Düsseldorf, Urteil vom 12.08.2014, AZ. 1 O 307/13

### Satzungsänderungen per en bloc Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Ein Verein hatte diverse Satzungsänderungen vorgenommen und en bloc abstimmen lassen. Das Vereinsregister hat eine Eintragung verweigert.

### Fazit/Entscheidungsgründe:

En bloc Abstimmung bei Satzungsänderungen möglich

- Einzelanträge müssen nicht einzeln abgestimmt werden
- Um auf Nummer sicher zu gehen sollte der Verein:
  - Mitglieder müssen Fragen zu den einzelnen Punkten stellen können
  - Möglichkeit von Änderungsanträgen
  - Genaue Protokollierung

Was war sonst noch los im vergangenen Jahr

**Warnhinweis der Agentur für Arbeit!** Warnung vor unseriösen Mails

**Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 32 I 3)**

Bsp: 30 Ja-Stimmen  
20 Nein-Stimmen  
10 Enthaltungen  
= 60 Stimmen

**Enthaltungen gelten nicht als abgegeben Stimmen (KG Berlin, Beschluss vom 23.05.2020, AZ. : 22W61/19)**

**Bundesanzeiger: Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters**

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit...